

Stellungnahme des LCH zur EDK-Vorlage

REGLEMENT ZUR ANERKENNUNG DER DIPLOME IM SONDERPÄDAGOGISCHEN BEREICH (PROFIL FRÜHERZIEHUNG UND PROFIL SCHULISCHE PÄDAGOGIK)

Der LCH begrüsst die einheitliche Regelung von Ausbildungen und Standards im sonderpädagogischen Bereich über alle 26 Kantone unter der Führung und Kontrolle durch die EDK. Die unabdingbare interkantonale Zusammenarbeit besonders der kleinen Kantone sowie die relativ kleinen Ausbildungsjahrgänge erlauben keine Zerrsplitterung. Weil eine landesinterne Vergleichsbasis mit andern Ausbildungsstätten oder mit der Entwicklung des sonderpädagogischen Bereichs fehlt, ist dem Kontakt zu ausländischen Institutionen genügend Beachtung zu schenken und die Zusammenarbeit soll unter kritischer Beurteilung auch ausländischer Institutionen (etwa im Sinne von Peer Reviews) stattfinden.

Klare Profile und hohes Spezialisierungsniveau mit Master-Abschluss

Der Spezialisierung der einzelnen Profile ist grösste Beachtung zu schenken. Eine Verwässerung der Ausbildungsniveaus könnte fatale Folgen haben. Die Aufgaben werden immer komplexer und aufwändiger. Werden doch tendenziell nicht nur Kinder mit individuellen Lernzielen in Regelklassen integriert, sondern auch viele Verhaltensauffällige und mehr und mehr auch Sonderschüler. Die integrative Förderung und die integrierte Sonderschulung stellen höchste Anforderungen an die Fachkräfte und an die Regelklassenlehrpersonen.

Dass die beiden Sonderpädagogische Berufsdiplome ein Master-Niveau erreichen müssen, ist für den LCH selbstverständlich. Vor dem Hintergrund unserer Forderung, dass auch für die Regelklassenlehrpersonen der Primarstufe die Masterstufe zu erreichen ist, stellt sich mittelfristig die Frage, ob die schulischen Sonderpädagogik-Ausbildungen nicht auch als MAS anzubieten sind.

Überdies ist zu prüfen, ob nicht alle pädagogisch-therapeutischen Fachbereiche zukünftig auf Master-Stufe abgeschlossen werden müssen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie momentan nur Abschluss auf Bachelor-Niveau). Qualifizierter Unterricht oder Begleitung von Vorschulkindern ist auf die Unterstützung von fachlich qualifizierten Spezialistinnen (Logopädie und Psychomotorik-Therapie) in der interdisziplinären Zusammenarbeit angewiesen. Ein dreijähriges Studium mit einem Bachelor-Abschluss genügt nicht.

Sonder-, Heil- und Schulische Pädagogik!?

Der Begriff Sonderpädagogik scheint sich gegenüber dem Begriff Schulischen Heilpädagogik durchzusetzen. Die offiziellen Dokumente arbeiten zunehmend mit dem Begriff Sonderpädagogik. Im Dokument zur einheitlichen Terminologie kommen die Begriffe Schulische Heilpädagogik und Sonderpädagogik zur Anwendung, allerdings noch nicht in der gewünschten Stringenz. Die im Titel des Anerkennungsreglements für die Lehrdiplome verwendete provisorische Bezeichnung „Profil Schulische Pädagogik“ sollte unter keinen Umständen weiter verwendet werden. Dies würde die Verwirrung komplet machen und wäre als Alltagsbezeichnung für solches Schulpersonal absolut nicht tauglich. In Anlehnung an die einschlägigen Hochschulinstitute drängt sich entweder die Schulische Heilpädagogik oder die Schulische Sonderpädagogik auf.

Verwirrlich ist auch die Rechtschreibung: Im Reglement zur Anerkennung der Diplome im Sonderpädagogischen Bereich wird Sonderpädagogischen gross geschrieben, in allen anderen Dokumenten trifft man sonderpädagogisch oft klein geschrieben an. Die Inkonsequenz ist zwar pädagogisch nicht besonders bedeutsam, macht aber keinen sehr professionellen Eindruck nach aussen.

Kommentare und Vorschläge einzelnen Artikeln des Reglementsentwurfs

Art. 3 Absatz 3:	Die beiden Profile „Früherziehung“ und „Schulische Pädagogik“ sind unseres Erachtens zu sehr verschieden bezüglich Altersspanne der Klientel, zumal gem. Abs. 4 „Bedürfnisgerechter Unterricht“ durchzuführen und auszuwerten ist. Wir schlagen eine Trennung im Bereich des 5. Schuljahres (nach neuer Zählung) vor, mindestens jedoch gemäss vorgeschlagener „Variante“. Begründung: Wenn der ganze Sonderpädagogische Bereich volle 20 Lebensjahre umfasst (gem. Allg. Anmerkungen zu Art. 3 Abs. 1) scheint uns das Gewicht der beiden Gruppen mit 0 bis max. 6 Jahre bzw. 4 bis 20 Jahre sehr ungleich, muss doch auch ein stufengerechtes Arbeiten mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen (bis 20 Jahre!) gewährleistet sein.
Art. 4 Abs. 1:	Wir befürworten die „Variante“ mit grösserem gemeinsamen Teil. Begründung: Wir unterstützen die Bedenken der Arbeitsgruppe, welche in den Allg. Anmerkungen zu Art. 4 Abs. 1 im Anschluss an die Tabelle formuliert sind.
Art. 4 Abs. 3:	Wir befürworten die „Variante“: Begründung: Gem. Art. 3 Abs. 4 muss „bedürfnisgerechter Unterricht“ möglich sein, der Besitz einer Lehrbewilligung für Regelschulen ist also unablässig. Damit ist auch ein vorangegangener Bachelor-Abschluss vorhanden. Quereinsteiger ohne Lehrbewilligung könnten den verlangten Unterricht nicht garantieren.
Art. 5:	Wir begrüssen die Verbindung von Theorie und Praxis ebenso wie von Forschung und Lehre. Fällig ist auch die vorgenommene Erweiterung um die Hochbegabten. Allerdings ist der Terminus Hochbegabung im Fördervollzug zu eng, wird heute eher von „besonderer Begabung“ gesprochen.
Art. 21:	Die Übergangsfrist von 10 Jahren scheint uns zu kurz, wir schlagen 15 Jahre vor. Begründung: Eine Person, die 2005 am Seminar patentiert wurde und damals 23 Jahre jung war, muss mit 10 jähriger Übergangsfrist spätestens mit 33 Jahren die Zusatzausbildung beginnen. Frauen – und sie dürfen einen wesentlichen Teil der Studierenden stellen – sind in diesem Alter häufig im Aufbau der Familie und können eine Zusatzausbildung deshalb oft erst später antreten. Darauf sollte nicht verzichtet werden, denn Lehrpersonen mit Familienerfahrung sind insbesondere für das Profil Früherziehung ein Gewinn.

Zürich, 17. September 2007

Im Auftrag der Geschäftsleitung LCH

Gez. Beat W. Zemp
Zentralpräsident

Anton Strittmatter
Leiter PA LCH